

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11. Juli 2018

Beginn: 15:05 Uhr
Ende: 17:06 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Dr. Freundorfer
Herr Isparta
Herr Plassmann
Herr Dr. Auffermann ab 15:07 Uhr
Frau Blum
Frau Ebner von Eschenbach ab 16:11 Uhr
Frau Eyser bis 16:50 Uhr
Herr Feske
Frau Hassel
Frau Helten
Herr von Hundelshausen ab 15:12 Uhr
Herr Jacob
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze ab 15:14 Uhr
Herr Dr. Middel
Herr Rudnicki ab 15:17 Uhr
Herr Schachschneider
Herr Ülkekul
Frau Dr. Vollmer
Herr Weimann ab 15:15 Uhr
Herr Welter
Herr Wiemer

Frau Pietrusky
Herr Dr. Linde
Frau Fenrych ab 15:08 Uhr bis 16:00 Uhr

Herr Dr. Akbik¹ ab 15:08 Uhr bis 16:00 Uhr
Frau Udovychenko¹ ab 15:08 Uhr bis 16:00 Uhr

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Creutz, Frau Delerue, Herr Hizarci, Frau Wirges und Frau Dr. von Ziegner. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 15:05 Uhr.

¹ Election-Manager der Firma Polyas GmbH (zu TOP 2)

TOP 1**Genehmigung des Protokolls der Juni-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage**

Ein Vorstandsmitglied bittet darum, im Protokoll der Sitzung vom 13.06.2018 in TOP 4 eine aus dem nachfolgend gefassten Beschluss ersichtliche Änderung vorzunehmen.

Um 15:06 Uhr wird beschlossen:

a) Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Juni 2018 wird dahingehend geändert, dass in TOP 4 (Seite 5, vorletzter Absatz, zweiter Satz) das Wort „möglicherweise“ gestrichen wird, so dass der betreffende Satz nun lautet: „Darüber hinaus müsse der Verbraucher nach einer erfolgreichen MFK dennoch auf Leistung klagen, so dass das Verfahren nicht prozessökonomisch sei.“

(Einstimmig bei 3 Enthaltungen)

Um 15:06 Uhr wird beschlossen:

b) Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Juni 2018 wird in der soeben geänderten Fassung genehmigt.

(Einstimmig)

Um 15:07 Uhr wird beschlossen:

c) Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV wird vom Protokoll der Vorstandssitzung vom 13.06.2018 TOP 2 nur hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmungen und von TOP 7 werden nicht die letzten beiden Absätze veröffentlicht.

(Einstimmig bei 1 Enthaltung)

TOP 2**Vorstellung des elektronischen Wahlsystems durch die Firma Polyas**

Der Präsident begrüßt die beiden Vertreter der Firma Polyas GmbH. Im Folgenden stellt Dr. Akbik mit Unterstützung einer Powerpoint-Präsentation das System vor. Die Firma habe bereits etliche Erfahrungen mit der Durchführung von elektronischen Wahlen, insbesondere bei Universitäten, die auch Körperschaften des öffentlichen Rechts seien. Inzwischen gehörten auch berufsständische Kammern und politische Parteien zu den Auftragsgebern. Für die RAK Köln werde man die nächsten Vorstandswahlen am Ende des Jahres durchführen. Die Firma sei als einziger Anbieter zertifiziert durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Die Deutsche IT-Sicherheitszertifizierung sei für fünf Jahren gültig und habe jahrelange Vorbereitung benötigt.

Jede Wahl unterscheide sich von anderen Wahlen, die drei Grundfragen für die Erstellung einer Konzeption lauteten: Wer darf wählen? Was wird gewählt? Wer wird gewählt? Für den Wahlvorgang würden die Wahlberechtigten eine Information mit einem Link für eine Internet-Startseite erhalten. Dort sei durch die Eingabe eines – gesondert übermittelten – Passworts eine Anmeldung vorgesehen. Bei erfolgreicher

Anmeldung erscheine dann der Stimmzettel. Diese digitalen Gegebenheiten entsprächen bei einer analogen Wahl das Betreten des Wahllokals, das Vorzeigen von Identifikationspapieren (wie einem Pass) und die Aushändigung des Stimmzettels. Der elektronische Stimmzettel der Firma Polyas ermögliche verschiedene Varianten. So gebe es die Möglichkeit, bei den Kandidaten Links oder Fotos zu hinterlegen, was ein sensibles Thema sei. Die Eingabe von Stimmen könne korrigiert werden. Das System mache vor Bestätigung der Stimmabgabe auf ungültige Stimmwahl aufmerksam – etwa wenn zu viele Kreuze abgegeben wurden – dies sei ein Unterschied zur analogen Wahl. Nach seiner persönlichen Meinung sei jedoch die Abgabe einer ungültigen Stimme als Protest legitim und müsse daher technisch möglich sein. Die Einzelheiten der Einrichtung des elektronischen Wahlzettels könnten mit dem jeweiligen Vertragspartner vereinbart werden. Mit der Bestätigung der Stimmabgabe ende der Wahlakt für die Wahlberechtigten.

Das elektronische Wahlsystem berücksichtige die anerkannten Wahlgrundsätze im technischen Prozess: Die Allgemeinheit der Wahl erfordere die eindeutige und zuverlässige Authentifizierung der Wahlberechtigten, die Freiheit der Wahl wird dadurch unterstützt, dass die Stimmabgabe nicht quittiert werden könne, die Gleichheit der Wahl erfordere, dass jeder Wähler dasselbe Stimmrecht habe. Schließlich gebiete die Geheimheit der Wahl, dass mit der abgegebenen Stimme keine Identifizierungsmöglichkeit des Wählers bestehe. Unmittelbar sei die Wahl, weil bei der Stimmabgabe keine Personen zwischengeschaltet seien.

Die Systemarchitektur sehe zunächst die Versendung der Passwörter vor. Auf Nachfrage eines Vorstandsmitglieds erläutert der Referent, das System generiere Passwörter, diese könnten jedoch auch vom Vertragspartner vorgegeben werden. Die Versendung der Passwörter werde durch die Post oder das beA erfolgen. Eingehend führt der Referent auf eine Frage eines weiteren Vorstandsmitglieds aus, der Versand könne als Zusatzleistung der Firma Polyas erfolgen, dann würde die Firma die Adressdaten erhalten. Als Alternative könne die Versendung auch durch Dritte oder die Kammer selbst erfolgen, in diesen Fall stünde der Firma nur ein anonymes Wählerverzeichnis zur Verfügung. Das elektronische System als solches würde ohnehin nur mit anonymen Daten arbeiten. Melde sich ein Wähler an, könne die Authentifizierung über ein Token erfolgen und der elektronische Stimmzettel bereitgestellt werden. Nach Stimmabgabe werde registriert, dass unter einem bestimmten Passwort eine Wahl erfolgt sei. Der elektronische Stimmzettel werde hiervon gesondert verarbeitet und rechnerisch ausgewertet, die Verbindung zum Wählerverzeichnis sei aber bewusst gekappt, so dass die Stimmabgabe nicht einem bestimmten Wahlberechtigten bzw. Passwort zugeordnet werden könne.

Zur Frage der Einbeziehung einer beA-Schnittstelle erläutert der Referent, derzeit gebe es hierzu Vorhalte bei Polyas. Falls sich das beA-System als unsicher erweise, sei dies letztlich auch schlecht für die Firma. Die RAK Köln habe sich daher entschieden, sämtliche Zugangsdaten per Post zu verschicken.

Bei der Wahlvorbereitung gebe es zwei große Themen: Erstens die Festlegung der Inhalte des Stimmzettels und zweitens die Erstellung des Wählerverzeichnisses. Mit beiden Komplexen müsste man etwa zwei Monate vor der Wahl beginnen. Hinsichtlich der Preisgestaltung sei von der Anzahl der Wahlberechtigten auszugehen. Hierzu wird eine tabellarische Übersicht gezeigt. Bei 15.000 potenziellen Wählerinnen und Wählern liege der Preis bei etwa 0,68 € pro Person, hierzu kämen projektbegleitende Aufgaben (10 %), so dass sich eine Zwischensumme von 11.220,00 € ergäbe.

Der Preis erhöhe sich jedoch noch einmal deutlich aufgrund optionaler Leistungen. Da die RAK Berlin eine kombinierte Online- und Briefwahl wünsche, kämen beispielsweise Kosten für die Erstellung und Versand von Briefwahlunterlagen hinzu.

In der anschließenden Erörterung wirft der Präsident die Frage der Nachvollziehbarkeit der Wahl auf. Das BVerfG habe bezüglich des Einsatzes von rechnergesteuerten Wahlgeräten bei der Bundestagswahl geurteilt, dass der Wähler ohne computertechnische Kenntnisse nachvollziehen können müsse, ob seine abgegebene Stimme als Grundlage für die Auszählung unverfälscht erfasst werde. Es genüge nicht, wenn nach Berechnung aller Stimmen lediglich das Gesamtergebnis zur Kenntnis gegeben werde (Urteil v. 03.03.2009 – 2 BvC 3/07). Der Referent verweist hierzu auf Rechtsprechung bezüglich mehrerer Wahlen an der Universität Jena (u.a. VG Gera, Urteil v. 34.05.2017 – 2 K 606/15), wonach die universelle Nachvollziehbarkeit gegeben sein müsse, nicht die individuelle. Aufgrund der Systemarchitektur sei es nicht möglich, während der Wahlphase Hochrechnungen zu erstellen. Nur Daten zur Wahlbeteiligung seien abrufbar. Man könne jedoch nicht jede einzelne Stimme sehen.

Nach Beendigung des Vortrags und der Verabschiedung der Firmenvertreter diskutiert der Vorstand das vorgestellte Wahlsystem im Hinblick auf die Frage, ob die Kammer konkrete Vertragsverhandlungen mit der Polyas GmbH aufnehmen solle.

Ein Vorstandsmitglied erklärt, das Problem der Nachvollziehbarkeit sollte nicht im Vordergrund stehen. Wenn im Wahllokal der Stimmzettel in die Urne geworfen werde, sei er weg und könnte auch nicht zugeordnet werden. Diesem Argument wird im Lauf der Diskussion entgegnet, im Unterschied zur elektronischen Wahl sei der Einwurf in die Urne selbst nachvollziehbar. Auch in der Kammerversammlung sei die Frage eines unverfälschten Wahlvorgangs aufgeworfen worden, allerdings sei die Rechtsprechung in Thüringen neu.

Eine Vizepräsidentin erklärt, Polyas sei die einzige Firma, die das IT-Sicherheitszertifikat des BSI anbiete. Ein Vorstandsmitglied erklärt hierzu, aus diesem Grund sei die Firma auch der einzige Anbieter, den man nehmen könne, ohne eine Ausschreibung durchzuführen. Das Alleinstellungsmerkmal der Zertifizierung sei auch ein großer Vorteil in der Argumentation gegenüber Mitgliedern, dafür sollte man die recht hohen Kosten im Kauf nehmen. In Ergebnis empfehle er Verhandlungen mit Polyas. Ein Vorstandsmitglied äußert sich skeptisch über die von der Firma aufgeführten Referenzen, etwa von politischen Parteien bezüglich Abstimmungen. Die Darstellung sei nicht total überzeugend gewesen, andererseits verfüge man über einen gewissen Erfahrungsschatz. Die Hauptgeschäftsführerin trägt vor, ausgehend von den für die RAK Köln ermittelten Kosten für deren kommende Vorstandswahl müsse man in Berlin mit etwa 31.000,00 € rechnen, also bei zwei Wahlen über 60.000,00 €.

Um 16:11 Uhr wird beschlossen:

a) Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird mit der Firma Polyas GmbH Verhandlungen für die Durchführung der Vorstandswahlen und der Wahl der Satzungsversammlung aufnehmen.

(einstimmig)

b) Der Schatzmeister wird beauftragt, federführend die Verhandlungen vorzunehmen.

(einstimmig)

Eine Vizepräsidentin weist auf die Notwendigkeit hin, relativ zeitnah einen Wahlausschuss mit Wahlleitung zu bilden.

TOP 3²

Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts

hier: Nachfolge RA Dr. Köhler

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -

Nach einer Aussprache und den sodann erfolgten Einzelabstimmungen wird im Ergebnis folgende Vorschlagsliste beschlossen:

1. RA Henning Schaum
2. RA Dr. Frank Lansnicker.

TOP 4³

Besetzung des Fachanwaltsausschusses

hier: Neubesetzung des Ausschusses Internationales Wirtschaftsrecht

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -

Nach einer Aussprache und in schriftlicher Einzelabstimmung werden als Mitglieder des Fachanwaltsausschusses für Internationales Wirtschaftsrecht

**RA Thomas Krümmel
RA Christian Feierabend
RA Axel Benjamin Herzberg
RAin Catalina Garay y Chamizo**

und als stellvertretendes Mitglied RAin Dr. Olga Engelking bestellt.

TOP 5

Bericht von der außerordentlichen Präsidentenkonferenz der BRAK vom 27. Juni 2018

Der Präsident verweist einleitend auf den von ihm erstatteten und veröffentlichten schriftlichen Bericht zum Verlauf und den Beschlüssen der außerordentlichen Präsidentenkonferenz der BRAK. Nach Behebung von einzelnen und derzeit nicht behobenen Schwachstellen soll zum 3. September 2018 das beA-System freigeschaltet und wieder in Betrieb gehen, soweit die mit der Prüfung beauftragte Firma Secunet AG die Beseitigung weiterer Schwachstellen bestätigt hat.

² Herr Ülkekel verließ für diesen Tagesordnungspunkt den Saal.

³ TOP 4 wurde hinsichtlich der Bestellung der ordentlichen Mitglieder vor Beendigung von TOP 3 vorgezogen.

Ab dem 3. Juli 2018 stehe die neue Sicherheitssoftware („Client Security“) zum Herunterladen bereit, wobei damit nicht automatisch die alte Version deinstalliert werde, dies müsse gesondert erfolgen. Ab dem 3. September 2018 solle das beA-System wieder nutzbar sein, was mit dem sofortigen Inkrafttreten der passiven Nutzungspflicht einhergehe. Verschiedene Verbände wie BUJ oder der DAV hätten einen zeitlichen Vorlauf mit einer Testphase gefordert, die BRAK sei an diesem Punkt zurückhaltend. Der Präsident berichtet weiter, die beiden Vertreter der Secunet AG hätten einen kompetenten, sachlichen und vernünftigen Eindruck gemacht, klar strukturiert und im Stoff stehend. Die auf der Hardware Security Module (HSM) installierte Software – beispielsweise der Quellcode – sei nicht getestet worden, sondern nach Dokumenten geprüft worden. Insgesamt seien 56 Mängel festgestellt worden, welche als A- und B-Fehler kategorisiert worden seien, wobei es sich bei der Kategorie A um betriebsverhindernde, bei der Kategorie B um betriebsbehindernde Schwachstellen handele. Bei den B-Fehlern solle nur die überwiegende Zahl, nicht jedoch alle abgeschafft werden. Die Firmenvertreter hätten bestätigt, dass ein Sicherheitskonzept vorhanden sei, welches allerdings noch nicht dokumentiert sei. Die abschließende Handlungsempfehlung habe gelautet, dass das beA-System unter diesen Bedingungen wieder in Betrieb genommen werden könne. Dem sei mit einer Mehrheit von 16:9 zugestimmt worden. Er selbst, so der Präsident, habe aufgrund anderer Beschlusslage der Berliner Kammer dagegen gestimmt.

In der Diskussion der Hauptversammlung seien noch verschiedene Themen angesprochen worden. Bei der Frage der Einsetzung eines Sachverständigenbeirates sei noch keine Entscheidung gefallen. In den Erörterungen kam zum Vorschein, dass das Abstellen eines B-Fehlers 240.000,00 € gekostet habe, ohne dass ein Schadensersatzanspruch entstanden wäre. Offenbar habe es sich um eine noch vertragsgemäße Leistung gehandelt, man habe also falsch bestellt. – Ein weiteres Gutachten des Fraunhofer-Instituts soll dem IT-Dienstleister Atos vorliegen, doch die Firma stelle es nicht zur Verfügung. – Eine Änderung gebe es bei der ursprünglich geplanten Erreichbarkeit des beA durch Bürgerpostfächer. Diese sei als Sicherheitsrisiko und betriebsbehindernder Fehler eingestuft worden. Mandanten könnten nun nicht ins beA adressieren.

In der anschließenden Diskussion fragt ein Vorstandsmitglied, ob die Forderung einer „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ in Form eines gerichtlichen Eilantrags verfolgt werde. Der Präsident verweist auf das anhängige Verfahren mehrerer Kläger vor dem AGH Berlin, das im Übrigen der Beschlusslage der RAK Berlin entspreche; ob ein Eilverfahren angestrengt werde, sei nicht bekannt. Eine Vizpräsidentin berichtet, ein Rechtsanwalt habe ihr berichtet, dass in interessierten Kreisen über eine einstweilige Anordnung diskutiert werde, man scheue jedoch das Haftungsrisiko. Daher sei die Wahrscheinlichkeit eines Eilverfahrens eher klein. – Der Präsident kommt auf die aktuellen Rechnungen der Bundesnotarkammer für die Nutzung der beA-Karten zu sprechen. Die Rechnungen seien – trotz mangelnder Nutzungsmöglichkeit – vertraglich wohl nicht zu bestanden. Die Bundesnotarkammer habe aufgrund von Liquiditätsproblemen nicht weiter warten wollen. Mögliche Schadensersatzansprüche gegen die BRAK oder die Firma Atos seien wohl ein Grund für die Eile bei der Inbetriebnahme des beA. Die Hauptgeschäftsführerin berichtet von vielen empörten Anrufen aus der Mitgliedschaft auf der Geschäftsstelle. Ein Vorstandsmitglied bestätigt, dass bei ihm viele Rückmeldungen aus seiner Kanzlei erfolgten. Es sei psychologisch ungeschickt, jetzt Geld zu fordern, auch wenn die Vertragslage für die Bundesnotarkammer klar sei. Technische Probleme würden vielleicht noch hingenommen,

Zahlungspflichten jedoch kaum innerlich akzeptiert. Damit würde man die letzten Sympathien verlieren.

TOP 6

Bericht aus der Präsidiumssitzung

[entfällt, da das Präsidium nicht getagt hat]

TOP 7

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

Umsetzung

[kein Handlungsbedarf]

Bericht

Der Präsident berichtet,

- ▶ dass er am 13. Juni 2018 an der Verabschiedung von Herrn RA Otmar Kury aus dem Amt des Präsidenten der Hanseatischen RAK Hamburg teilgenommen habe;
- ▶ ein Vorstandsmitglied vom 15.-16. Juni 2018 an der DAI-Mitgliederversammlung in Köln teilgenommen habe;
- ▶ er am 27. Juni 2018 an der außerordentlichen Präsidentenkonferenz der BRAK teilgenommen habe;
- ▶ am 27. Juni 2018 der diesjährige Sommerempfang der RAK Berlin stattgefunden habe;
- ▶ ein Präsidiiumsmitglied als Ausbildungsbeauftragter die RAK am 30. Juni 2018 auf der Freisprechungsfeier der Azubis vertreten habe;
- ▶ der Schatzmeister sich am 3. Juli 2018 mit Vertretern der Deutschen Bank getroffen habe.

TOP 8

Verschiedenes

a) Das BVerfG hat die Sicherstellung interner Ermittlungsunterlagen zum so genannten „VW-Dieselskandal“ in einer Münchener Anwaltskanzlei als verfassungskonform erachtet. Der Präsident verweist in diesem Zusammenhang auf Verfassungsbeschwerden der Volkswagen AG, der Kanzlei und dort tätiger Rechtsanwälte, die nicht zur Entscheidung angenommen worden seien (u.a. 2 BvR 1562/17, 2 BvR 1287/17).

b) Der Präsident berichtet, dass das gesetzliche Präsidium Anfang August zeitgleich in den Urlaub fahre. Eine Vertretungsregel für eine solche Konstellation sei in der Geschäftsordnung nicht enthalten. Aus der Kommentierung ergebe sich aber, dass bei Verhinderung aller Präsidiumsmitglieder i.S.d. § 78 Abs. 2 BRAO die übrigen Mitglieder des Präsidiums (§ 78 Abs. 3 BRAO) folgten, nach dem Dienstalder und bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter. Demnach sei RA Rudnicki zur Vertretung berufen. Durch Beschluss solle eine Bestätigung erfolgen.

Um 17:02 Uhr wird beschlossen:

Die Vertretung des Präsidenten in den ersten beiden Augustwochen 2018 während seiner urlaubsbedingten Abwesenheit – zeitgleich mit sämtlichen weiteren Mitgliedern des gesetzlichen Präsidiums (§ 78 Abs. 2 BRAO) – erfolgt durch Präsidiumsmitglied RA Michael Rudnicki.

(Einstimmig bei 1 Enthaltung)

c) Ein Vorstandsmitglied berichtet, er sei aus dem Kollegenkreis auf die Praxis der Rechtsanwaltskammer angesprochen worden, im Schriftverkehr mit den Mitgliedern stets Briefumschläge mit dem Aufdruck „persönlich · vertraulich · verschlossen“ zu verwenden. Diese würden selbstverständlich ohne Kenntnis des Inhalts verschlossen vorgelegt werden, wodurch oftmals Unruhe in die Kanzlei getragen werde. Selbst Dankeschreiben würden auf diese Weise verschickt. Die Hauptgeschäftsführerin erklärt, man habe den Anteil der mit Vertraulichkeit versehenen Schreiben der Kammer bisher eher weit gefasst, zumal bei einer zu starken Differenzierung die Gefahr bestehe, dass mal etwas „durchrutsche“ und unerwünschte Informationen in falsche Hände gerieten. Eine Vizepräsidentin schlägt vor, das Thema auf der Klausurtagung mit zu besprechen.

Die nächste Sitzung des Gesamtvorstandes wird am 12. September 2018 stattfinden.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:06 Uhr

Berlin, 30. Juli 2018

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Dr. Freundorfer
Vizepräsidentin

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 11. Juli 2018Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:25 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Juni-Sitzung und Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Vorstellung des elektronischen Wahlsystems durch die Firma Polyas und Beschlussfassung	15:10	
3	Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts hier: Nachfolge RA Dr. Köhler	16:00	
4	Besetzung des Fachanwaltsausschusses hier: Neubesetzung des Ausschusses Internationales Wirtschaftsrecht	16:20	
5	Bericht von der außerordentlichen Präsidentenkonferenz der BRAK vom 27. Juni 2018	16:40	
6	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:00	
7	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:10	
8	Verschiedenes	17:20	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstandes stattfindenden Abteilungssitzungen.